

Statuten des Natur- und Vogelschutzvereins «Lerche», 8904 Aesch ZH

I. Name und Sitz

Art.1 Unter dem Namen "Natur- und Vogelschutzverein Lerche" (im folgenden kurz Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aesch b. Birmensdorf.

II. Zweck

Art.2 Der Verein stellt sich zur Aufgabe, sich aktiv für eine weitgehende Erhaltung der Natur (Pflanzen- und Tierwelt) und speziell der Vogelwelt einzusetzen und in der Bevölkerung von Aesch das Verständnis für die Belange des Natur- und Vogelschutzes zu wecken.

Art.3 Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen insbesondere durch:

- a. Näheres Befassen mit der Natur und speziell der Vogelwelt, sowie durch Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse,
- b. Aufklärung mittels Anschlägen, Zirkularen, Vorträgen, Exkursionen usw., wobei der Aufklärung der Jugend besondere Beachtung zu schenken ist,
- c. Erteilung von Ratschlägen und Vermittlung von Material,
- d. Schaffung und Unterhalt von Reservaten (Natur- und Vogelschutzgebieten),
- e. Pflege eines engen Kontakts mit den Behörden von Aesch und, wenn nötig, Eingaben an diese Behörden,
- f. Interventionen inkl. Ergreifung rechtlicher Schritte bei Feststellung von Verstössen gegen die Prinzipien des Natur- und Vogelschutzes.

III. Mitgliedschaft

Art.4 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer mündlichen oder schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand kann einen Beitritt ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Das Recht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern steht der Mitgliederversammlung zu.

Art.5 Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er ist dem Vorstand in schriftlicher Form bekanntzugeben.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei vorliegen wichtiger, gegen die Interessen des Vereins verstossender Gründe durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen an den Präsidenten zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen. Auch wird durch Austritt oder Ausschluss weder ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge noch ein solcher auf das sonstige Vereinsvermögen begründet.

IV. Organisation

a. Mitgliederversammlung

Art.6 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres = Kalenderjahres statt (Ausnahme siehe Art.8).

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft er dies für nötig findet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Ein solches Begehren ist unter Angabe der Anträge schriftlich an den Vorstand einzureichen, worauf die Versammlung innerhalb von längstens zwei Monaten stattzufinden hat.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind unter Bekanntgabe der Geschäfte mindestens zwei Wochen vorher zu versenden.

Art.7 Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für:

- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Revisorenberichtes,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages und die Genehmigung des Budgets,
- die Beschlussfassung über Ausgaben von ausserordentlicher Bedeutung, wie Ankauf von Reservaten usw.
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, soweit solche wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht worden sind,
- die Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
- die Beschlussfassung über Beschwerdebegehren von Ausgeschlossenen,
- die Festlegung und allfällige Abänderungen der Statuten,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, respektive der Teilnehmenden in den Spezialfällen 8a und 8b.

Art.8 Unter besonderen Umständen (z.B. Covid-Pandemie mit Versammlungseinschränkungen) kann der Vorstand den Termin der Mitgliederversammlung (MV) ins 2. Quartal schieben oder anstelle einer normalen MV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen die MV - Abstimmungen schriftlich oder elektronisch durchführen (siehe 8a/8b):

- a) virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch schon vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- b) schriftliche Mitgliederversammlung / Abstimmung (per Papier oder E-Mail). Dabei ist vorgängig eine Diskussion auf schriftlichem Weg zu ermöglichen, wobei der Vorstand dafür besorgt ist, dass alle Mitglieder davon erfahren (eventuell Meinungsbildung in mehreren Phasen). Mail-Kontakt zu den Mitgliedern vereinfacht dies.

Die Stimm- und Wahlverfahren gelten grundsätzlich gemäss Art. 6 und 7 der Statuten. Die Termine müssen im Fall b erweitert werden: Versand 1 Monat vorher, Frist für Fragen und Bemerkungen 8 Tage, Versand der Fragen/Bemerkungen mit Antwort des Vorstands an alle Mitglieder in weiteren 8 Tagen.

b. Vorstand

Art. 9 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident eingeschlossen), die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind.

